

Freizeit ist keine Belohnung

Assistenz für Gemeinschaft, Verein, Kultur und Urlaub — und warum die Person auch die Gebende sein darf

Lars Tiedemann

Dipl. Heilpädagoge (FH) · AssistUK

21. August 2026

Arbeitsfassung — dritter Text der Assistenz-Linie dieser Reihe (Auftakt: »Arbeit ist mehr als Lohn«). Er handelt von dem Lebensbereich, der in Hilfeplänen am schnellsten gestrichen wird und im Leben am meisten zählt: Freizeit, Gemeinschaft, Kultur, Sport, Urlaub — und von der Assistenz, die das möglich macht. Quer durch den Text läuft die Klammer der Linie: Kommunikation und Pflege als Vorhalteleistungen. Der Text beschreibt das deutsche System; die Paragraphen wurden am 21.08.2026 im Gesetzestext nachgelesen. Er ist Orientierung, keine Rechtsberatung.

Inhalt

1. Der Bereich, der zuerst gestrichen wird
 2. Was das Recht sagt — deutlicher, als viele denken
 3. Was Freizeitassistenz konkret tut
 4. Die drei Fallen der Freizeitbegleitung
 5. Die Person als Gebende: das Ehrenamt
 6. Unterwegs und im Urlaub
 7. Im Querschnitt: Kommunikation und Pflege als Vorhalteleistung
 8. Der Weg zur Leistung
 9. Grenzen dieses Textes
 10. Fazit in fünf Sätzen
 11. Literatur (mit Prüfvermerk)
-

1. Der Bereich, der zuerst gestrichen wird

Wenn Unterstützungsstunden knapp werden, stirbt die Reihenfolge immer gleich: Zuerst fällt das Schwimmbad, dann der Vereinsabend, dann der Besuch bei der Freundin. Was bleibt, ist das »Notwendige« — Pflege, Haushalt, Termine. Die stille Logik dahinter: Freizeit ist Kür. Wer Unterstützung braucht, soll froh sein, wenn die Pflicht gedeckt ist; der Rest ist Belohnung für gute Zeiten, Bonus bei guter Haushaltslage.

Diese Logik ist doppelt falsch. Menschlich, weil genau in der Freizeit das liegt, was ein Leben von einer Versorgung unterscheidet: selbstgewählte Menschen, selbstgewählte Orte, selbstgewählte Zeitverwendung. Der Arbeit-Text dieser Linie hat mit Jahoda gezeigt, was Erwerbsarbeit an verdeckten Gütern liefert — Zeitstruktur, Kontakte, Zugehörigkeit, Identität. Für Menschen, denen der Zugang zur Arbeit ganz oder teilweise verwehrt bleibt, ist die Freizeit nicht die Restgröße, sondern **der Hauptort**, an dem diese Güter überhaupt entstehen können. Und rechtlich ist die Logik falsch, weil das Gesetz die Freizeit nicht als Kür führt, sondern als Leistung. Davon handelt der nächste Abschnitt.

2. Was das Recht sagt — deutlicher, als viele denken

Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, »um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern« (§ 76 Abs. 1, § 113 Abs. 1 SGB IX) — befähigt werden soll zur selbstbestimmten Lebensführung im eigenen Wohnraum **und im Sozialraum**. Der Sozialraum, das ist alles jenseits der eigenen Tür: das Viertel, der Verein, das Café, das Stadion, die Kirchengemeinde, der Chor.

Die Assistenzleistung nach § 78 SGB IX zählt ihre Einsatzfelder ausdrücklich auf, und die Freizeit steht nicht im Kleingedruckten, sondern im Katalog: die **Gestaltung sozialer Beziehungen**, die **Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben**, die **Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten** (§ 78 Abs. 1). Dazu kommen aus dem Leistungskatalog der Sozialen Teilhabe die Leistungen zur **Mobilität** und

die **Besuchsbeihilfen** (§ 113 Abs. 2 Nr. 7 und 9) — das Recht, Menschen zu besuchen und besucht zu werden, hat einen eigenen Leistungstatbestand. Und über allem der Satz, den diese Linie in jedem Text wiederholt, weil er in jedem Bereich gilt: Die Person entscheidet über Ablauf, Ort und Zeitpunkt (§ 78 Abs. 2).

Wer also im Teilhabeplan hört, für »sowas« sei kein Raum, darf freundlich auf den Gesetzestext zeigen: Der Kinobesuch ist keine Kulanz. Er ist der Anwendungsfall, für den die Norm geschrieben wurde. Die UN-Behindertenrechtskonvention sagt es in Artikel 30 noch einmal völkerrechtlich: gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben, an Erholung, Freizeit und Sport.

3. Was Freizeitassistenz konkret tut

Freizeitassistenz ist einfache Assistenz im Sinne des § 78 Abs. 2 Nr. 1: Begleitung und Übernahme der Handgriffe, damit die Person tun kann, was sie tun will. Drei Szenen statt einer Definition:

Der Vereinsabend. Ein Mann Mitte dreißig, Fußballfan seit Kindertagen, will nicht »eine Freizeitmaßnahme für Menschen mit Behinderung« — er will zu den Heimspielen und danach mit den anderen an den Tresen. Die Assistenz fährt, schiebt, holt die Getränke, hält den Schal. Die Fachsimpelei, die Wut über den Schiedsrichter und die Freundschaften macht er selbst — mit seinem Sprachausgabegerät, auf dem die Spielernamen und die entscheidenden Sätze liegen (dazu Abschnitt 7).

Der Chor. Eine Frau mit hohem körperlichen Unterstützungsbedarf singt nicht mit der Stimme — sie ist trotzdem im Chor: Ihr Gerät trägt ihre Stimme im Sprechstück, sie wählt das Programm mit aus, sie ist beim Auftritt auf der Bühne. Die Assistenz sorgt für Weg, Position, Pausenversorgung — und bleibt bei den Proben im Hintergrund, damit die Chornachbarn zu Nachbarn werden können.

Der freie Samstag. Freizeit ist auch das Recht auf Ungeplantes: heute keinen Plan, spät frühstücken, spontan an den See. Assistenz, die nur »Programmpunkte« kennt, verfehlt den halben Begriff von Freizeit. Der Dienstplan muss Spontaneität nicht verhindern — er muss sie vorsehen.

Die Gegenprobe gehört dazu: Freizeitassistenz ist **nicht** die Gruppenfreizeit, in die man eingeteilt wird, nicht der Ausflug im Zwölferpaket, nicht das Programm, das der Träger diese Woche anbietet. Gruppenangebote können schön sein — als gewählte unter mehreren Möglichkeiten. Als einzige Form sind sie das Gegenteil von dem, was § 78 meint.

4. Die drei Fallen der Freizeitbegleitung

Falle eins: Die Assistenz wählt das Programm. Sie tut es selten aus Übergriffigkeit und meist aus Effizienz — man kennt das Café mit der Rampe, der Weg zum Bekannten ist eingespielt, der eigene Musikgeschmack färbt die Vorschläge. Nach einem Jahr hat die

Person ein Freizeitleben, das erstaunlich genau dem der Assistenzkräfte gleicht. Das Gegenmittel ist das Handwerk des Entscheidungsfindungs-Textes dieser Reihe: echte Auswahl anbieten, Neues erlebbar machen, bevor man es abfragt, und das Nein genauso ernst nehmen wie das Ja.

Falle zwei: Die Begleitung wird zur Glocke. Eine dauerpräsente Assistenz kann Kontakte ermöglichen — und sie kann sie verhindern, weil Fremde mit der Begleitung sprechen statt mit der Person, und weil neben einer professionellen Kraft niemand einen Platz frei macht. Gute Freizeitassistenz beherrscht den Rückzug: einen Tisch weiter, draußen warten, erst auf Signal wiederkommen. Der Maßstab aus dem Schul-Text dieser Reihe gilt lebenslang: Die Pause — der unverplante, unbegleitete Moment unter Gleichen — zählt.

Falle drei: Teilhabe wird mit Anwesenheit verwechselt. Dabeisitzen ist nicht dabeisein. Wer beim Spieleabend am Tisch sitzt, aber nie am Zug ist, wer im Stadion steht, aber nie mitschimpfen kann, ist anwesend und bleibt draußen. Der Unterschied liegt fast immer in der Kommunikation — und damit in der Vorbereitung: Was muss auf dem Gerät liegen, damit diese Aktivität *mitspielbar* wird? Welche Rolle kann die Person übernehmen, die ohne sie unbesetzt bliebe?

5. Die Person als Gebende: das Ehrenamt

Ein Absatz des Gesetzes verdient einen eigenen Abschnitt, weil er das Bild umdreht: Leistungsberechtigte, **die ein Ehrenamt ausüben**, erhalten die dafür notwendige Unterstützung erstattet — vorrangig durch Menschen aus dem persönlichen Umfeld, wo das nicht reicht, durch bezahlte Kräfte (§ 78 Abs. 5 SGB IX).

Das Gesetz rechnet also damit, dass Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf nicht nur Empfänger von Gemeinschaft sind, sondern ihre Träger: die Schriftführerin im Verein, der Vorleser in der Kita, die Trainerassistentin der E-Jugend, das Vorstandsmitglied im Beirat. Für Menschen, die mit Unterstützter Kommunikation arbeiten, ist das keine Theorie — Protokolle führen, Beiträge vorbereiten, Reden halten sind gerade ihre Disziplinen: Was gesagt werden soll, lässt sich vorbereiten, speichern und auf den Punkt abrufen. Die Rolle der Assistenz ist hier dieselbe wie bei der Arbeitsassistenz aus dem Auftakt-Text: Hände, Wege, Technik — die Funktion, das Amt, die Verantwortung gehören der Person. Wer Teilhabepläne schreibt, sollte diese Richtung ausdrücklich abfragen: Nicht nur »Woran möchten Sie teilnehmen?«, sondern »Wofür möchten Sie gebraucht werden?«.

Und so kommt man an den Anspruch: Er wird beim **Träger der Eingliederungshilfe** geltend gemacht und gehört als eigener Punkt in den Gesamtplan — unabhängig davon, ob die Person daneben arbeitet, in der Werkstatt ist oder keinen Beschäftigungsstatus hat; das Ehrenamt ist kein Anhängsel der Arbeit, sondern eigene Teilhabe. Die Reihenfolge des Gesetzes ist dabei ernst zu nehmen, aber nicht als Abwehr misszuverstehen: **Vorrangig** wird Unterstützung aus dem persönlichen Umfeld erstattet (die Freundin, die zur Vorstandssitzung begleitet, bekommt ihre Aufwendungen ersetzt) — wo das Umfeld nicht kann oder die Aufgabe Fachlichkeit verlangt (etwa eine eingespielte

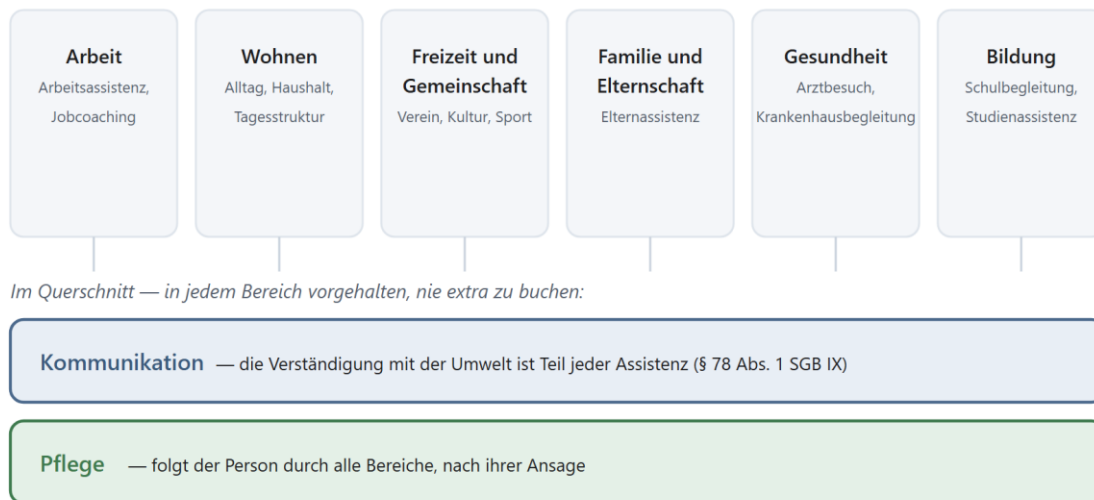
Kommunikationsassistenten für Sitzungen), sind bezahlte Kräfte zu finanzieren. Fahrkosten und weitere notwendige Aufwendungen der Assistenz kommen als ergänzende Leistungen dazu (§ 78 Abs. 4). Wer im Antrag beschreibt, **welches Amt** die Person ausübt, **was** dafür regelmäßig an Unterstützung nötig ist und **warum** das Umfeld es nicht allein trägt, hat die drei Fragen beantwortet, an denen solche Anträge sonst hängen bleiben.

6. Unterwegs und im Urlaub

Freizeit findet draußen statt, und draußen beginnt die Logistik: Wege, Fahrdienste, der Rollstuhlplatz im Zug, die Frage nach der Toilette, die über Bleiben oder Abbrechen entscheidet. Die Leistungen zur Mobilität (§ 113 Abs. 2 Nr. 7) und die Assistenz decken die Begleitung; die Kunst liegt in der Planung, und die Planungshoheit liegt — auch hier — bei der Person.

Der Urlaub ist der Härtetest des Themas: andere Umgebung, andere Betten, kein eingespieltes Netz — und die Frage, wer die Assistenz im Urlaub leistet und wie ihre Mehrkosten getragen werden. Grundsätzlich gilt: Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft macht an der Stadtgrenze nicht halt, und Assistenz im Urlaub ist kein Widerspruch in sich, sondern eine Gestaltungsfrage des Einzelfalls — über Umfang und Kostenübernahme entscheiden die Träger im Gesamtplanverfahren, und wer den Urlaub früh in die Bedarfsermittlung einbringt, verhandelt besser als wer ihn im Juli beantragt. Zur Ehrlichkeit gehört: Hier ist vieles Aushandlungssache, und die Praxis der Träger ist uneinheitlich. Zur Ehrlichkeit gehört auch: Ein Leben ganz ohne Ortswechsel würde man keinem Menschen ohne Behinderung als »bedarfsdeckend« verkaufen.

Assistenz in den Lebensbereichen — zwei Leistungen laufen quer



Die Person entscheidet über Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Leistungen (§ 78 Abs. 2 SGB IX).

Assistenz in den Lebensbereichen — und die zwei Leistungen, die überall vorgehalten werden müssen: die Verständigung mit der Umwelt als Teil jeder Assistenz und die Pflege, die der Person durch alle Bereiche folgt.

7. Im Querschnitt: Kommunikation und Pflege als Vorhalteleistung

Kommunikation. Die Verständigung mit der Umwelt ist gesetzlicher Bestandteil der Assistenz — ausdrücklich auch in den Bereichen Gemeinschaft, Kultur und Freizeit (§ 78 Abs. 1 SGB IX). In der Freizeit heißt Vorhaltung dreierlei. Erstens: **Das Vokabular reist mit der Aktivität.** Der Vereinsabend braucht die Spielernamen und den Schiedsrichter-Frust, der Spieleabend die Zugansagen und das Triumphieren, der Chor die Probenorganisation — wer Freizeit plant, plant Wortschatz mit (die Vokabular-Texte dieser Reihe liefern das Handwerk; Aktivitätenseiten sind genau dafür gebaut). Zweitens: **Die Kommunikationsform passt zur Umgebung.** Im Schwimmbad hilft kein empfindliches Gerät, am Lagerfeuer keine spiegelnde Oberfläche, im Stadion kein leiser Lautsprecher — für Nässe, Dunkelheit und Lärm gibt es die papierne und die körpereigene Rückfallebene, und sie gehört gepackt wie die Badehose (»Ohne Strom«-Text). Drittens: **Die Assistenz ist eingewiesen und hält sich zurück** — sie modelliert, wo es hilft, sie übersetzt nur auf Wunsch, und sie beantwortet Fragen Dritter nicht stellvertretend, sondern gibt sie an die Person weiter. So wird aus Anwesenheit Teilhabe.

Pflege. Freizeit endet in der Praxis oft nicht am Willen, sondern an der Toilette: Wo keine geeignete Versorgung möglich ist, schrumpft der Radius auf die Orte mit bekannter Infrastruktur, und die Uhr der Lagerungs- und Versorgungszeiten taktet den Abend. Vorhaltung heißt hier: Pflege wird **mitgeplant statt aufgeschoben** — die Versorgungszeiten wandern mit dem Programm (nicht umgekehrt), »Toiletten für alle« mit

Liege und Lifter werden zur Routineabfrage der Ausflugsplanung, und die Assistenz beherrscht die unterwegs-tauglichen Handgriffe. Der Grundsatz des Pflege-Textes gilt im Vereinsheim wie im Bad zu Hause: an, mit, nach der Ansage der Person — Diskretion eingeschlossen, denn nichts vertreibt Gleichaltrige so zuverlässig wie eine Begleitung, die Pflege Themen über den Tisch hinweg bespricht.

8. Der Weg zur Leistung

Freizeitassistenz ist Eingliederungshilfe: Antrag beim Träger, Bedarfsermittlung im Gesamtplanverfahren — und dort gehören die Freizeitwünsche mit demselben Gewicht auf den Tisch wie Pflege und Wohnen. Wer die eigenen Wünsche mit Unterstützter Kommunikation einbringt, nutzt das Handwerk des Entscheidungsfindungs-Textes; wer unabhängigen Rat sucht, findet ihn bei der EUTB. Das Persönliche Budget (§ 29 SGB IX) ist in der Freizeit besonders wertvoll, weil es Flexibilität kauft: Stunden dann, wenn das Leben stattfindet — am Wochenende, am Abend, im Sommer mehr als im Januar. Und für die Unterstützung im Ehrenamt gilt der eigene Anspruch aus § 78 Abs. 5.

9. Grenzen dieses Textes

Der Text beschreibt Bundesrecht mit Stand vom 21. August 2026; die Bewilligungspraxis zu Freizeitumfängen, Urlaubsbegleitung und Besuchsbeihilfen ist örtlich sehr unterschiedlich, und über Einzelfälle entscheiden die Träger. Zahlen zur Freizeitheilnahme fehlen hier bewusst: Belastbare, aktuelle Erhebungen speziell zu Freizeitassistenz sind mir nicht bekannt — die Aussagen zur Streichreihenfolge und zur Trägerpraxis sind Praxiserfahrung und als solche gekennzeichnet. Die Inhalte der Freizeit selbst — Musik, Kunst, Spiel — haben eigene Texte dieser Reihe; hier ging es um die Leistung, die den Zugang trägt.

10. Fazit in fünf Sätzen

Freizeit ist keine Belohnung und keine Restgröße, sondern der Lebensbereich, in dem Zugehörigkeit, Beziehungen und Identität entstehen — für Menschen ohne Zugang zur Arbeit oft der wichtigste. Das Gesetz führt sie ausdrücklich im Leistungskatalog: soziale Beziehungen, gemeinschaftliches und kulturelles Leben, Freizeit einschließlich Sport, Mobilität und Besuch — und die Person entscheidet über Ablauf, Ort und Zeitpunkt. Gute Freizeitassistenz wählt nicht das Programm, beherrscht den Rückzug und verwechselt Anwesenheit nicht mit Teilhabe — und sie kennt die Richtung, in der die Person die Gebende ist, bis hin zum eigens gesetzlich abgesicherten Ehrenamt. Kommunikation wird dabei vorgehalten wie das Ticket: das Vokabular der Aktivität auf dem Gerät, die strom- und wasserfeste Rückfallebene im Gepäck, die Assistenz eingewiesen und zurückhaltend. Und die Pflege reist mit statt zu takten — geplant, diskret, nach der Ansage der Person; denn ein Abend, den die Toilettenfrage beendet, war kein gewählter Abend.

11. Literatur (mit Prüfvermerk)

Alle Rechtsnormen am 21.08.2026 im Wortlaut auf gesetze-im-internet.de nachgelesen (✓).
Praxisableitungen sind im Text als solche gekennzeichnet.

1. ✓ **SGB IX (Stand 08/2026):** § 29 (Persönliches Budget) · § 76 (Soziale Teilhabe: gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft; Sozialraum) · § 78 (Assistenzleistungen; Abs. 1: soziale Beziehungen, gemeinschaftliches und kulturelles Leben, Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten, »Verständigung mit der Umwelt«; Abs. 2: Entscheidung der Person; Abs. 5: Unterstützung im Ehrenamt) · § 113 (Abs. 2: Mobilität Nr. 7, Besuchsbeihilfen Nr. 9, Förderung der Verständigung Nr. 6).
2. ✓ **UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 30** — Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport.
3. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Arbeit ist mehr als Lohn. AssistUK-Grundlagentext. — Auftakt der Assistenz-Linie; Jahodas Funktionen, hier auf die Freizeit gespiegelt. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
4. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Die Entscheidung bleibt bei der Person. AssistUK-Grundlagentext. — Handwerk gegen die Programmwahl-Falle. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
5. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Mitreden im Klassenzimmer. AssistUK-Grundlagentext. — Der Pausen-Maßstab; Begleitung, die zurücktreten kann. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
6. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Wo die Wörter wohnen. AssistUK-Grundlagentext. — Aktivitätenseiten; das Wortschatz-Handwerk zur Freizeitplanung. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
7. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Ohne Strom. AssistUK-Grundlagentext. — Papierne und körpereigene Rückfallebenen für Nässe, Dunkelheit, Lärm. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
8. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Pflege ist ein Gespräch. AssistUK-Grundlagentext. — An, mit, nach der Ansage; hier unterwegs. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
9. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Wohnen ist mehr als ein Dach. AssistUK-Grundlagentext. — Zweiter Text der Linie; Sozialraum und Vorhaltelogik. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)

Die fachliche Position, Auswahl und Verantwortung liegen bei mir. — L. T.